

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Statuten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

Entwurf des Zentralvorstandes

1. Name und Zweck

Art. 1. Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für Wohnungswesen» (Union Suisse pour l'Amélioration du Logement) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2. Der Verband bezweckt die Verbesserung des Wohnungswesens in gesundheitlicher, technischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung und insbesondere die Förderung des genossenschaftlichen Bauens und Wohnens.

Er verwaltet außerdem den eidgenössischen Fonds de roulement.

Art. 3. Er verfolgt keine Erwerbszwecke. Die ihm zufließenden Mittel sind ausschließlich für Verbandszwecke zu verwenden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Sektionen (regionale Organisationen, deren Zweck mit demjenigen des Verbandes identisch ist),
- b) Schweizerische Verbände, welche die Ziele des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen zu unterstützen gewillt sind,
- c) Behörden und Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden,
- d) Bau- und Wohngenossenschaften, sofern sie keine Möglichkeit haben, mit einer Sektion zusammenzuarbeiten.

Art. 5. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet in erster Instanz der Zentralvorstand, in zweiter Instanz die Delegiertenversammlung.

Art. 6. Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand erfolgen.

3. Sektionen

Art. 7. Die Sektionen umschreiben ihre Aufgaben und ihre Organisation in ihren Statuten, die der Genehmigung durch den Zentralvorstand unterliegen. Die Statuten müssen bestimmen,

- a) daß die Sektion politisch und konfessionell neutral ist,
- b) daß die Mitgliedschaft durch Bau- und Wohngenossenschaften, Behörden und Verwaltungen der Kantone und der Gemeinden, andere juristische Personen sowie Einzelpersonen erworben werden kann,
- c) daß die der Sektion zufließenden Mittel ausschließlich für die Zwecke der Sektion verwendet werden müssen und kein Erwerbszweck verfolgt wird.

Art. 8. Die Sektionen bezahlen an den Verband einen von der Delegiertenversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeitrag pro Wohnung oder Eigenheim der ihnen angeschlossenen Bau- und Wohngenossenschaften.

Verbände, Behörden und Verwaltungen, die keiner Sektion angehören, bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 100

Franken. Bau- und Wohngenossenschaften, die keiner Sektion angehören, bezahlen jährlich einen Beitrag pro Wohnung, der doppelt so hoch ist wie derjenige, den die Sektionen pro Wohnung bezahlen.

4. Verbindlichkeiten

Art. 9. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe des Verbandes

Art. 10. Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Zentralvorstand
3. Die Kontrollstelle

6. Delegiertenversammlung

Art. 11. Das oberste Organ ist die Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich im Frühling zusammen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Zentralvorstand einberufen werden, so oft es im Interesse des Verbandes liegt.

Außerdem können zwei Sektionen unter motivierter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, in welchem Falle die Abhaltung spätestens drei Monate nach der Eingabe erfolgen soll.

Art. 12. Die Einladung geht spätestens vier Wochen vor der Versammlung an die Sektionen sowie an die keiner Sektion angehörenden Mitglieder, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Delegiertenversammlungen und die zu behandelnden Geschäfte werden außerdem in den Zeitschriften «Das Wohnen» und «L'Habitation» bekanntgegeben.

Art. 13. Die Sektionen haben Anrecht auf drei Delegierte mit Stimmrecht und dazu

einen Delegierten mit Stimmrecht auf 50 Wohnungen für die ersten 1000 Wohnungen,

einen Delegierten mit Stimmrecht auf 100 Wohnungen für die weiteren 5000 Wohnungen,

einen Delegierten mit Stimmrecht auf 150 Wohnungen für die weiteren Wohnungen.

Maßgebend ist die Zahl der Wohnungen, für welche im vorangegangenen Jahr Beiträge an den Verband bezahlt wurden. Die Zuteilung der Delegiertenmandate an die Genossenschaften, Behörden und Verwaltungen sowie an die Einzelmitglieder ist Sache der Sektionen.

Die Stimmkarten sind den Sektionen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Mitglieder, die keiner Sektion angehören, haben Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht bei einem Jahresbeitrag, der geringer ist als der Betrag, den eine Sektion auf 200 Wohnungen bezahlt, und zwei Stimmen bei einem höheren Beitrag.

Art. 14. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Die

Mitglieder des Zentralvorstandes sind, ausgenommen bei der Abstimmung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung, stimmberechtigt.

Art. 15. Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident des Zentralvorstandes. Als Protokollführer funktioniert ein von der Versammlung zu wählender Tagesaktuar.

Art. 16. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden oder Wählenden. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn es nicht mit Mehrheit anders verlangt wird, offen. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Über Anträge auf Abänderung der Statuten kann in der Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn sie durch die Einladung bekanntgegeben wurden.

Art. 17. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Rechnung des Verbandsorganes sowie Dechargeerteilung an den Zentralvorstand nach vorangegangenen Bericht der Kontrollstelle,
- b) Wahl des Zentralvorstandes und dessen Präsidenten sowie deren Abberufung,
- c) Wahl der Kontrollstelle,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) Beschlußfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Kontrollstelle, der Sektionen und der keiner Sektion angehörenden Mitglieder,
- f) Statutenänderung,
- g) Beschlußfassung über Liquidation und Wahl der Liquidatoren.

Art. 18. Anträge für die ordentliche Delegiertenversammlung müssen bis spätestens Ende März dem Zentralvorstand eingereicht werden.

7. Zentralvorstand

Art. 19. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens elf und höchstens einundzwanzig für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich, abgesehen von der

Wahl des Präsidenten, selbst. Aus seiner Mitte bestellt er ein Büro.

Solange der Verband den Fonds de roulement verwaltet, hat die zuständige eidgenössische Verwaltung einen stimmberechtigten Vertreter im Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Der Zentralvorstand kann einen Sekretär anstellen und außerdem zur Erledigung bestimmter Geschäfte besondere Ausschüsse oder Kommissionen wählen, deren Befugnisse er festlegt. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Zentralvorstand geregelt.

Art. 20. Der Zentralvorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters zusammen; er muß außerdem innert 14 Tagen einberufen werden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

8. Die Kontrollstelle

Art. 21. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, wovon eines ein Vertreter einer Treuhandstelle sein soll, sowie zwei Ersatzleuten. Ihre Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung, wobei jedes Jahr das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

Sie hat die Rechnungen zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

9. Schlußbestimmungen

Art. 22. Im Falle einer Liquidation ist ein Aktivüberschuß einer gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken dienenden Institution zuzuwenden.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 13. Mai 1950 in Basel beschlossen und ersetzen diejenigen vom 5. Juni 1937. Sie treten auf in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Wohnungsverhältnisse im alten Basel

Literarische Zeugnisse

Über die Wohnverhältnisse im alten Basel sind wenig direkte Aussagen überliefert, und diese selbst vermitteln nur eine widerspruchsvolle Vorstellung. In den *Annales Colmarienses* hat ein Dominikanermönch um das Jahr 1200 vom Aussehen der beiden damals wichtigsten oberrheinischen Städte ein recht düsteres Bild entworfen: «Die Städte Straßburg und Basel waren in Beziehung auf Stadtmauern und öffentliche Gebäude unansehnlich, noch unansehnlicher aber in ihren Privatwohnungen. Die Häuser waren fest, hatten wenige und kleine Fenster und waren in ihrem Innern dunkel.» Der große italienische Dichter und Humanist Petrarca dagegen bezeichnete das durch das Erdbeben

von 1356 verwüstete Basel als «eine gar nicht so große, aber schöne und, wie es schien, festgebaute Stadt». Ebenso hat im 15. Jahrhundert Enea Silvio Piccolomini — der spätere Papst Pius II. — während seiner Anwesenheit am Konzil in Basel von der Stadt einen günstigen Eindruck gewonnen: «Die Bürgerhäuser sind in ihrem Äußeren sorgfältig unterhalten. Alle glänzen vor Sauberkeit; auch sind sehr viele mit Malereien versehen und besitzen Gärten, Höfe und laufende Brunnen. Im allgemeinen zeichnen sie sich mehr durch ihre zweckdienliche Einrichtung als durch Prunk aus.» Seither galt Basel unbestritten als schöne Stadt, ihre unvergleichlich reizvolle Lage am Rhein hat hierzu viel beigetragen.